

10418/J XXV. GP

Eingelangt am 05.10.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

# ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz  
 und weiterer Abgeordneter  
 an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
 betreffend „Basiskonto“ – Inserat des BMASK in „Heute“ vom 23. September 2016

In „Heute“ vom 23. September 2016 ist auf Seite 15 ein Inserat des BMASK mit dem Titel „Basiskonto“ zu finden.

**sozialministerium.at**

**Das Basiskonto: Ein Konto für alle!**

**Ein Konto mit schlechten Bedingungen oder doch lieber gar kein Konto? Für viele Menschen in Österreich und auch in anderen Staaten der EU gehörte das früher zur verschiedenen Dilemma zum Leben. Das brachte diesen Menschen aber leider viele Nachteile.**

Zum Beispiel mussten sie für viele Dienstleistungen die Bank mehr bezahlen. Das EU hat deshalb in einer Richtlinie festgelegt: Alle KonsumentInnen haben ab sofort ein Recht auf ein Basiskonto.

**Was ist ein Basiskonto?**  
 Alle KonsumentInnen haben das Recht bei einer österreichischen Bank ihre Wahl ein Basiskonto zu eröffnen. Zum Schutz der KonsumentInnen sind Kosten und Leistungen per Gesetz genau festgelegt. Das Konto darf nicht überzogen werden.

**Das Recht auf ein Basiskonto haben alle Staatsbürger der EU!**

**Wie hat ein Recht auf ein Basiskonto?**  
 Nur KonsumentInnen haben ein Recht auf ein Basiskonto. Gewerbetreibende, selbstständige oder landwirtschaftliche Tätigkeiten können nicht über das Konto abgewickelt werden. Die KonsumentInnen müssen sich nicht ständig in der EU aufhalten. Wenn bereits ein Zahlungskonto bei einer österreichischen Bank besteht, kann kein Basiskonto eröffnet werden.

Ein Recht auf ein Basiskonto haben aber alle StaatsbürgerInnen eines EU-Staates – aber auch Angehörige von Staaten außerhalb der EU mit einem Aufenthaltstitel in einem EU-Staat.

**Welche Leistungen muss ein Basiskonto bieten?**  
 • Berechtigungen am Schalter und Geldautomaten  
 • Einzahlungen auf das Konto  
 • Überweisungen und Daueraufträge  
 • Lastschriften (Bankrotzüge)  
 • Bargeldlose Zahlungen

**Wie viel darf ein Basiskonto pro Jahr kosten?**  
 Für ein Basiskonto darf die Bank höchstens 60 Euro pro Jahr verrechnen. Bestimmte Gruppen von Personen mit geringen Einkommen zahlen maximal 40 Euro pro Jahr. In diesem Betrag sind alle nutzbaren Dienstleistungen enthalten.

**Erhöhte Kontoführungsgebühr**  
 Anspruch auf das Basiskonto um 40 Euro jährlich haben Person...  
 ... mit einer **Mindestpensioen** mit einer bestimmten **Mindestsicherung** ... mit einem Einkommen oder dem **Existenzminimum** die **Stufenbedürftige** Verfahren des **Schlichtungsverfahrens** betroffen sind.  
 die vor der **Rundfunkgebühr** befreit sind oder einen Zuschuss zur **Fernstudien** gelt erhalten einen **Datenschutz** die um Asyl anben

**Infofelder kostenlos bestellen!**  
 Folde „Das Basiskonto – ein Konto für alle?“  
 Sozialministerium des Sozialministeriums:  
 Telefon: 01 711 60 80 20 0  
 E-Mail: [anfrage@sozialministerium.at](mailto:anfrage@sozialministerium.at)  
 Internet: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die folgende

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

### Anfrage

1. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für dieses Inserat?
2. Handelt es sich hierbei um den Listenpreis von „Heute“ für Inserate?
3. Falls nein, hat das BMASK dafür einen Rabatt ausgehandelt bzw. in welcher Höhe?
4. Falls nein, wurden dem BMASK dafür sonstige Boni gewährt?
5. Wurde dasselbe Sujet auch in anderen Medien geschaltet?
6. Falls ja, wo?
7. Falls ja, in welchen Lokalausgaben?
8. Falls ja, wurde dafür seitens des BMASK eine bestimmte Seite gebucht?
9. Falls nein, warum nur in „Heute“?